

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für Reisen in die Partnerschaftsgemeinden der Stadt Lage

vom 12. Dezember 2001 i. d. Fassung vom 31.10.2019

In dem Bewusstsein, dass die Motivation breiter Bevölkerungskreise, europäisch zu fühlen, zu denken und zu handeln, durch nichts mehr gefördert wird als durch die Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften, werden für Gruppenreisen in die Partnerschaftsgemeinden der Stadt Lage Reisekostenzuschüsse gewährt.

§ 1 Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind Gruppen, Vereine, Schulklassen und sonstige Institutionen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Lage haben. Ein Zusammenschluss von Familien gilt nicht als Gruppe.
- (2) Die Zuschüsse werden nur für folgende Teilnehmer/Innen bewilligt:
 - a) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis 18. Lebensjahr)
 - b) Schüler/-innen und Auszubildende (jeweils bis zum 25. Lebensjahr)
 - c) Studenten/Studentinnen, die sich nicht gleichzeitig in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden.
- (3) Bei einer Gruppenfahrt, deren Teilnehmer/-innen unter 18 Jahre alt sind, kann außerdem ein Zuschuss i.S.v. § 3 Abs. 1 der Richtlinien für höchstens zwei Reisebegleiter/Innen gewährt werden.

§ 2 Zuschussbedingungen

- (1) Gefördert werden nur Fahrten,
 - a) die zu einem Mindestaufenthalt von fünf Tagen führen,
 - b) an denen mindestens zehn Personen i.S. d. § 1 Abs. 2 teilgenommen haben,
 - c) für die spätestens vier Wochen vor Antritt der Reise ein Antrag beim Hauptamt der Stadt Lage eingereicht wurde. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (2) Die Zuschüsse werden für höchstens 40 Teilnehmer/-innen je Reisegruppe (incl. Reisebegleiter/Innen) gewährt.
- (3) Nicht gefördert werden insbesondere
 - a) Fahrten, für die Zuschussmöglichkeiten im Rahmen der Jugendpläne oder der staatlichen Hilfen bestehen,

- b) Sonderzugfahrten der Stadt Lage und Fahrten Dritter zum gleichen Zeitpunkt. Als Fahrt zum gleichen Zeitpunkt zählt auch eine Reise, die einige Tage vor der Sonderzugfahrt beginnt.

(4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

(5) Rechtsansprüche sind ausgeschlossen

§ 3 Höhe der Zuschüsse

(1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die kommunale Partnerschaftspflege werden folgende Zuschüsse für einen Zeitraum von längstens zwei Wochen (incl. Reisetage) gewährt:

a) Schulklassen (Bildungsprogramm)

aa) Entgeltliche Unterkunft und Verpflegung

Grundbetrag 25,00 € je Teilnehmer/In

Zusätzlich 2,00 € je Teilnehmer/-in u. Tag

bb) Unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung

Grundbetrag 25,00 € je Teilnehmer/-in

Zusätzlich 1,00 € je Teilnehmer/-in u. Tag

b) Sonstige Gruppen

Grundbetrag 25,00 € je Teilnehmer/-in

Zusätzlich 1,00 € je Teilnehmer/-in u. Tag

(2) Der Zuschuss kann für jede(n) Teilnehmer/-in nur einmal je Kalenderjahr bewilligt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. 01. 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen für Reisen in die Partnerschaftsgemeinden der Stadt Lage vom 12.12.2001 außer Kraft.